

Keine Einrückung am 2. Oktober. Zu einem späteren Zeitpunkt.

Vom Ministerium für Landesverteidigung wird verlautbart:

Die laut der Einberufungskundmachung „O/3“ vom 15. September 1916 für den 2. Oktober 1916 Einberufenen der Geburtsjahrgänge 1871, 1870, 1869, 1868, 1867 und 1866 haben vorläufig noch nicht einzurücken. Ihre Einberufung wird zu einem späteren Zeitpunkt, allerdings eventuell nur unter Festsetzung eines kurzfristigen Termines, erfolgen.

In Erkenntnis der Verschiebung des Einrückungstermines am 2. Oktober Einrückende werden über ihr Ansuchen rückbeurlaubt.

Anderseits können jedoch diejenigen, welche aus freien Stücken am 2. Oktober einrücken wollen, ihre Militärdienstpflichtleistung mit diesem Tage antreten.

Die Verlaubarung für Ungarn.

Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Herbstarbeiten hat der Honvedminister die Verfügung getroffen, daß die für den 2. Oktober einberufenen Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1866 bis 1871 vorläufig nicht einzurücken haben.

Da der Einrückungstermin erst später festgestellt werden wird, müssen die Landsturmpflichtigen dieser Jahrgänge zur eventuellen Einberufung jederzeit bereit sein.